


Fahrerlaubnisklassen seit dem 01.01.1999

Mit Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gelten seit dem 01.01.1999 die folgenden Fahrerlaubnisklassen:

Klasse A Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen)

 Hubraum mehr als 50 cm³ oder

ab 18 mehr als 45 km/h.

bzw. ab 25 Beschränkung:

Bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Erteilung nur für Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Ab dem 25. Lebensjahr Erwerb ohne Beschränkung möglich

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klassen A1 und M

Klasse A1 Krafträder (Zweiräder)

 Hubraum bis 125 cm³.

ab 16 Nennleistung nicht mehr als 11 kW.

Beschränkung:

bis zum 18. Lebensjahr beschränkt auf 80 km/h.

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klasse M

Klasse B Kraftfahrzeuge

 Gewicht bis 3500 kg.

ab 18 Nicht mehr als 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger bis zur Leermasse des Zugfahrzeuges, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 3500 kg nicht übersteigt

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klassen M, S und L

Klasse C1 Kraftfahrzeuge

 Gewicht bis 7500 kg.

ab 18 Nicht mehr als 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg

– *gültig bis zum 50. Lebensjahr, danach Verlängerung um 5 Jahre*

Klasse C Kraftfahrzeuge

 Gewicht mehr als 7500 kg.


ab 18 Nicht mehr als 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

Auch mit Anhänger mit von mehr als 750 kg

– *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*

Beinhaltet Klasse C1

Klasse D1 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung

 Bis zu 16 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

ab 21 Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg

- *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*

Klasse D Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung

 Mehr als 16 Sitzplätze außer dem Fahrersitz


ab 21 Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg


- *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*


Beinhaltet Klasse D1

Klasse E nur in Verbindung mit Klasse B, C1, C, D1 oder D

Ein Anhänger von mehr als 750 kg hinter Kraftfahrzeugen der o. g. Klassen (ausgenommen die in Klasse B fallenden Kombinationen). Bei den Klassen C1E und D1E darf das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.
Bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden

Klasse M Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder von 26 bis 45 km/h, bis 50 cm³),
 gilt auch für E-Bikes mit den gleichen Merkmalen
ab 16 – unbefristet gültig

Klasse L • Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bis 32 km/h,
 mit Anhänger/n Führen nur bis 25 km/h.
ab 16 • Selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern bis 25 km/h.
– unbefristet gültig

Klasse T • Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bis 60 km/h,
 auch mit Anhängern.
ab 16 Bis zum 18. Lebensjahr Führen nur bis 40 km/h.
• Selbstfahrende Arbeitsmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bis 40 km/h, auch mit Anhängern.
– unbefristet gültig
Beinhaltet Klassen M, S und L

Klasse S Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 45 km/h.
ab 16 Hubraum bis 50 cm³ oder bis 4 kW (je nach Motor).
Beschränkung:
bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen nicht mehr als 350 kg Gewicht (bei Elektrofahrzeugen ohne Batterien).
– unbefristet gültig

Klasse CE mit Beschränkung CE79

(nur im Rahmen der Umstellung einer „alten“ Fahrerlaubnis Klasse 3)

Erhöhte Anhängelast bei Zugfahrzeugen bis 7500 kg (Übersteigen der 12000 kg-Grenze)

Beschränkung:

Ein Anhänger mit einer Achse (Achsabstand < 1m) oder zulassungsfreie Anhänger.

Anhängergewicht übersteigt Leergewicht des Zugfahrzeugs.

Gilt nicht für Sattelzüge mit einem Gesamtgewicht über 7500 kg.

- Erteilung bis zum 50. Lebensjahr; danach Verlängerung um 5 Jahre analog Klassen C1/C.

Für **Mofas** (Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h) oder Mobilitätshilfen (z. B. Segways) ist – wenn man keine der o. a. Fahrerlaubnisse besitzt - eine Prüfbescheinigung erforderlich, die durch die Prüfstelle (z. B. TÜV Hessen) ausgestellt wird (ab 15).

Alle übrigen Fälle erfragen Sie bitte über Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde, an die Sie sich natürlich auch mit allen weiteren Fragen wenden können!